



Satzung über die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Hebammenkunde (B.Sc.) an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 10.09.2019

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber im Bachelorstudiengang Hebammenkunde (B.Sc.) wird durch ein Verfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.

§ 2 Vergabeverfahren

- (1) ¹Die Anträge auf Zulassung müssen in der Zeit vom 01.05. bis 15.06. eines Jahres (der konkrete Bewerbungszeitraum wird auf der Homepage bekanntgegeben) bei der Hochschule eingehen. ²Das Vergabeverfahren wird nach Abschluss der Bewerbungsfrist durchgeführt. ³Voraussetzung für die Teilnahme am Vergabeverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung. ⁴Das Vergabeverfahren gliedert sich in eine Vorauswahl und ein Auswahlgespräch.
- (2) ¹Sollte die Hochschulzugangsberechtigung zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht erworben sein, kann die Bewerberin/der Bewerber vorläufig am Vergabeverfahren teilnehmen, wenn der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt wurde und das Zwischenzeugnis in beglaubigter Kopie mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht wurde und die Bewerberin/der Bewerber gemäß dem Zwischenzeugnis zu den Bestplatzierten gemäß § 3 gehört. ²Die Bewerberin/der Bewerber kann nur dann endgültig zum Studium zugelassen werden, wenn sie/er auch gemäß ihrer/seiner nachzureichenden Hochschulzugangsberechtigung und nach Durchführung der Auswahlgespräche und der auf Grund der Ergebnisse des Auswahlgesprächs erfolgten Reihung der Bewerberinnen/Bewerber zu den am besten Platzierten gemäß § 5 Abs. 5 gehört. ³Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung ist unverzüglich nach Erwerb, spätestens zum 15.07. nachzureichen.

§ 3 Vorauswahl

Zum Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen/Bewerber eingeladen, die nach dem Verfahren für Bachelorstudiengänge gemäß der geltenden Zulassungsverfahrensatzung zu den am besten Platzierten gehören.

§ 4 Auswahlkommission

¹Die Auswahlgespräche führt eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens zwei von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät Gesundheit und Pflege bestimmten hauptberuflich Lehrenden bzw. wissenschaftlichen oder nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die am Studiengang Hebammenkunde beteiligt sind, zusammensetzt.

²Soweit dies von der Auswahlkommission für erforderlich gehalten wird, kann eine Vertreterin/ein Vertreter eines Kooperationspartners für die praktischen Studienphasen an den Gesprächen als Gast teilnehmen. ³Ein Mitglied der Auswahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern als Vorsitzende/Vorsitzender bestimmt.

§ 5 Auswahlgespräche

- (1) In einem persönlichen Gespräch soll die Eignung und Motivation der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf festgestellt werden. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde befähigt und aufgeschlossen ist und damit die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums bietet.
- (2) Gegenstand des Auswahlgespräches sind:
 1. Studienmotivation
 2. Vorkenntnisse und Praxiserfahrung
 3. Interesse an hebammen- und gesundheitswissenschaftlichen sowie medizinischen Fragestellungen
 4. Soziale Kompetenz, nachgewiesen durch die Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers
 5. Gesprächsverhalten und sprachliche Ausdrucksfähigkeit
 6. Kriterien der Kooperationspartnerin/des Kooperationspartners der praktischen Ausbildung.
- (3) ¹Die Gespräche finden in der Regel in der Zeit vom 16.06. bis 01.08. an der Katholischen Stiftungshochschule München statt. ²Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden den Bewerberinnen/Bewerbern spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich mitgeteilt. ³Die Gespräche werden von jeweils zwei der in § 4 Satz 1 genannten Personen geführt. ⁴Erscheint die Bewerberin/der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zum festgesetzten Termin für das Auswahlgespräch oder tritt er nach Beginn des Auswahlgesprächs ohne triftigen Grund zurück, wird ihre/sein Antrag auf Zulassung im Vergabeverfahren nicht weiter berücksichtigt. ⁵Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Auswahlkommission innerhalb von 3 Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁶Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist innerhalb von 3 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁷Die Entscheidung über die Folgen eines Versäumnisses oder Rücktritts trifft die/der Vorsitzende der Auswahlkommission. ⁸Erkennt sie/er die Gründe an, wird von der Auswahlkommission innerhalb von 2 Wochen ein neuer Termin festgesetzt.
- (4) ¹Die Gesprächsdauer beträgt 10 bis 30 Minuten pro Bewerberin/Bewerber. ²Findet ein Gruppengespräch (max. drei Bewerberinnen/Bewerber) statt, verlängert sich die

Gesamtgesprächsdauer entsprechend.

- (5) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden auf Grund der Ergebnisse des Auswahlgesprächs in eine Reihenfolge gebracht. ²Die 25 am besten Platzierten erhalten einen Zulassungsbescheid.
- (6) ¹Über den Verlauf des Gesprächs wird eine Niederschrift geführt, aus der Tag und Ort des Gesprächs, der Namen der beteiligten Personen, die Beurteilungskriterien und das Ergebnis des Auswahlgesprächs hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission, die am Auswahlgespräch teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 6 Mitteilungen an die Bewerberinnen/Bewerber

Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerberinnen/Bewerbern mit dem Zulassungs- bzw. Nichtzulassungsbescheid mitgeteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Soweit ein Nachrückverfahren erforderlich wird, wird der Rang der Bewerberinnen/Bewerber durch die im Vergabeverfahren ermittelte Rangfolge bestimmt.

§ 8 Wiederholung

Wer nach dem Auswahlgespräch abgelehnt wurde, kann sich zum Termin des folgenden Jahres erneut bewerben.

§ 9 Zulassung in ein höheres Fachsemester

¹Die Entscheidung über den Eintritt in das beantragte Semester trifft die Dekanin/der Dekan der Fakultät anhand der vorgelegten Unterlagen und Prüfungsnachweise. ² Soweit ein freier Studienplatz zur Verfügung steht und die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für das beantragte Fachsemester nachweist, soll die Bewerberin/der Bewerber grundsätzlich in das beantragte Semester zugelassen werden. ³Die Dekanin/der Dekan kann entscheiden, zusätzlich ein Gespräch mit der Bewerberin/ dem Bewerber zu führen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 11.04.2019 und vom 11.07.2019
und
der Genehmigung des Stiftungsvorstandes der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 14.08.2019.

München, den 10.09.2019

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am 10.09.2019 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.09.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.09.2019.